AUSGABE OKTOBER 2020

RWT *kompakt*

Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

S03
Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020

S04
Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?

S04
Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

S04
Vorsteuerabzug: Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

S05
Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Nichtbeanstandungsfrist

S05
Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen auf

S06
Schenkungsteuer: Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht

S06
Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

S06
Abgabe von Steuererklärungen: Fristversäumnis macht Verspätungszuschlag häufig unausweichlich

Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020

Das Bundeskabinett hat einen umfangreichen Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Der Entwurf greift auf 215 Seiten eine Vielzahl steuerlicher Änderungen und Anpassungen auf. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs. Nachfolgend haben wir Ihnen den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs dargestellt. Bei Redaktionsschluss lag der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 02.09.2020 vor.

Änderungen im Bereich der Einkommensteuer:

Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten **Wohnraumvermietung.** Mit der Änderung soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden.
Einführung eines **Datenaustauschs** zwischen den Unternehmen der **privaten Krankenversicherung**, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt.
Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des **§ 7g EStG.** Die Änderungen dienen der zielgenaueren Ausrichtung der Steuervergünstigung, auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Coronakrise.

Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer in Reaktion auf BFH-Rechtsprechung:

Klarstellung, dass nur echte **Zusatzleistungen des Arbeitgebers** steuerbegünstigt sind. Leistungen für eine Beschäftigung werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer:

Umsetzung des sogenannten **Mehrwertsteuer-Digitalpakets** ab dem 01.07.2021. Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop) wird auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit (Wohn)Sitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt (sog. One-Stop-Shop). Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro ergeben sich ebenfalls Änderungen. So wird beispielsweise für diese Sendungen aus dem Drittland ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.
Erstmalige gesetzliche Regelung des Besteuerungsverfahrens für die Umsatzsteuer für die Gebietskörperschaften von Bund und Ländern selbst als Steuerpflichtige (sogenannte „dezentrale Erfassung") für die Zeit der Anwendbarkeit des **§ 2b UStG**.

Neben den genannten Inhalten wird fachlich gebotenem Regelungsbedarf in weiteren Steuergesetzen (Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Abgabenordnung, Investmentsteuergesetz) nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Wir halten Sie über den Gesetzgebungsprozess auf dem Laufenden.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie hier

Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?

Für die Frage, ob sogenannte finale Verluste einer ausländischen Betriebsstätte in Deutschland abgezogen werden können, hält die Rechtsprechung unterschiedliche Antworten bereit. In der jüngeren Vergangenheit urteilten sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof ablehnend. Im Jahr 2018 entschieden dagegen hessische Finanzrichter, dass ein Abzug möglich sei. Diesem Duktus schloss sich nun das Finanzgericht Niedersachsen an.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

Bereits seit dem 01.01.2019 gilt für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens. Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils dann von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt, nun wurde der maximal erlaubte Listenpreis rückwirkend ab Beginn des Jahres von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Vorsteuerabzug: Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Maklerkosten für die Wohnungssuche von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen übernimmt, sind laut Bundesfinanzhof (BFH) weder ein tauschähnlicher Umsatz noch eine Entnahme und somit nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Familienwohnsitzes hinter dem vorrangigen Unternehmensinteresse zurücktritt. Die Finanzverwaltung folgt dieser Sichtweise des BFH in allen offenen Fällen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Nichtbeanstandungsfrist

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen demnach über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Aufgrund der Corona-Pandemie und im Zuge der damit verbundenen temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich nach und nach die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Bis zum 31.03.2021 wird eine fehlende TSE-Umrüstung von den Finanzämtern nicht beanstandet. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland. In Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung gemäß Mitteilung des Landesfinanzministeriums vom 13.07.2020 beispielsweise nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt worden ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie, welche Regelung für Ihr Bundesland gilt. Wir beraten Sie gern!

Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen auf

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz).

Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben zur neuen Sonderabschreibung veröffentlicht, das viele Detailfragen rund um die Förderung klärt. Die neue Sonderabschreibung soll einen Anreiz für private Investoren schaffen, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten, und das Investoreninteresse vom Luxussegment im Wohnungsbau ablenken.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf bis zu 5 % pro Jahr (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 Euro pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 Euro betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro ist nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.000 Euro zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze lediglich ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie hier

Schenkungsteuer: Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, kann trotzdem noch in Deutschland steuerpflichtig sein. Die Steuerpflicht besteht nicht nur für Einkünfte, die man noch aus Deutschland bezieht, sondern auch für die Schenkungsteuer. Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit ist man auch nach dem Umzug erbschaftsteuerpflichtig, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts München demonstriert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass Kosten für eine Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine Ausnahme bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Ein Abzug der Ausbildungskosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 Euro pro Jahr, in Betracht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Abgabe von Steuererklärungen: Fristversäumnis macht Verspätungszuschlag häufig unausweichlich

Wenn Steuerzahler ihre Steuererklärungen selbst erstellen, haben sie hierfür bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit. Lassen sie die Erklärungen von einem steuerlichen Berater anfertigen, gilt aktuell sogar eine Frist bis zum letzten Tag im Februar des Zweitfolgejahres. Bei der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen muss nach der Neufassung der Abgabenordnung nun ein Verspätungszuschlag zwingend festgesetzt werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

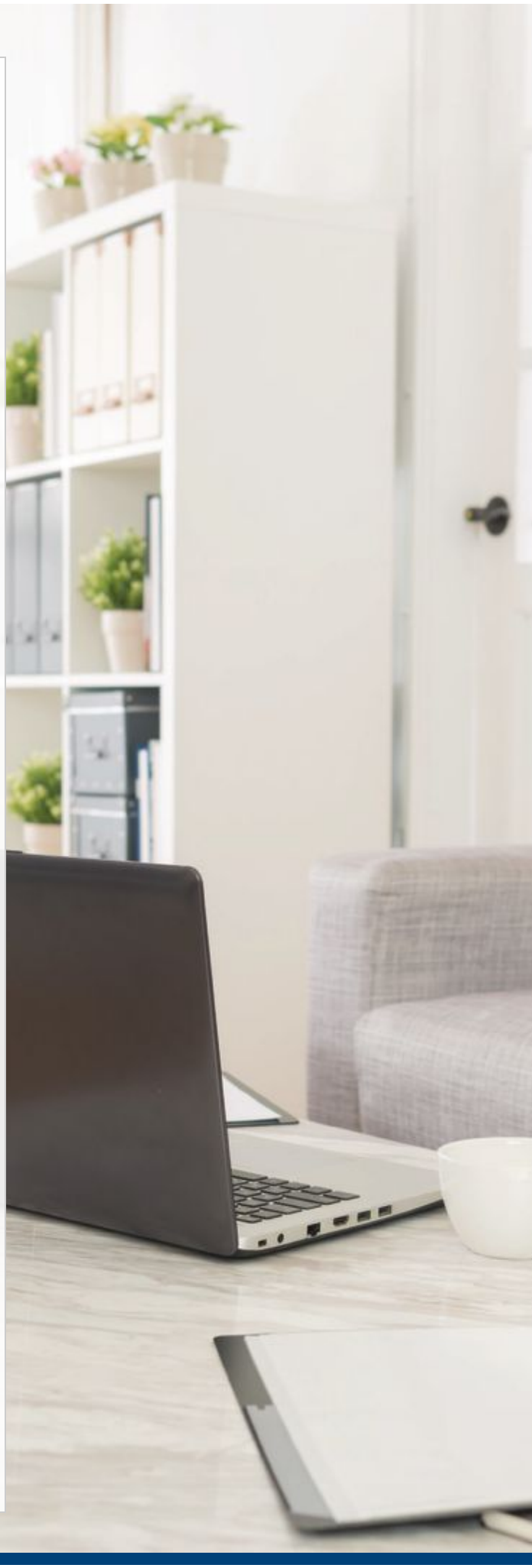

RWT erweitert Standort Albstadt – Zeichen stehen auf Wachstum

Geschäftsführer Uwe Buckenmaier und Thomas Eberhardt vor dem Anbau

Die RWT erweitert ihren Standort in Albstadt-Ebingen. Nach mehrmonatiger Bauzeit wurde jetzt ein zweigeschossiger Anbau fertiggestellt. Auf rund 200 Quadratmetern sind 14 neue Arbeitsplätze entstanden, damit das 35-köpfige Team weiterwachsen kann.

„Durch die Erweiterung stärken wir unseren Standort, können das Wachstum fortsetzen und unsere Mandanten weiterhin umfassend beraten", so der für den Bau zuständige Geschäftsführer Uwe Buckenmaier.

Die ersten Geschäftsräume im Zollernalbkreis bezog die RWT 1979. Aufgrund des stetigen Wachstums bei Mandanten und Mitarbeitern erfolgten zwei Umzüge, bis im Jahr 2000 die Räume in der Schmiechastraße in Albstadt gefunden waren. „Ich erinnere mich noch genau an den Tag vor 20 Jahren, als wir mit großer Vorfreude an den heutigen Standort umgezogen sind. Auf die Entwicklung seitdem können wir durchaus stolz sein", berichtet Geschäftsführer Markus Scheurer, der im September sein 40-jähriges Firmenjubiläum beging.

Geschäftsführer Markus Scheurer freut sich nach 40 Jahren Betriebszugehörigkeit über den Anbau in Albstadt

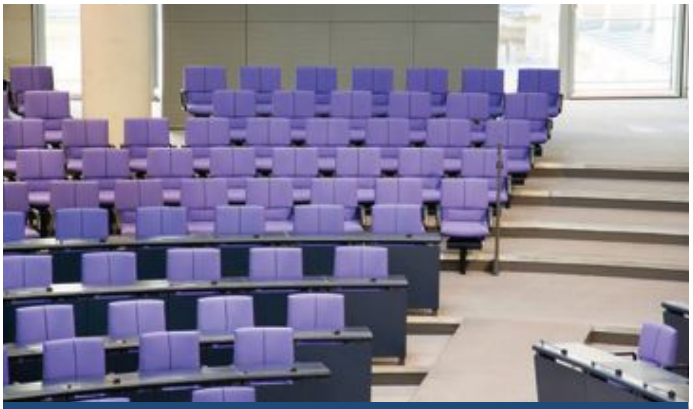

Deutschland bekommt ein Unternehmensstrafrecht

RWT Webinar am
8. Oktober 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1la7

Aktuelles zur Umsatzsteuer

RWT Webinare am
22. Oktober 2020 und 3. November 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1la8

RWT

KONTAKT

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

DISCLAIMER
RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 4: Â©Dmitry Koksharov - stock.adobe.com, Seite 7: FOTOGRAFIE SCHUMACHER, Seite 3: Â©Tiberius Gracchus - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de